	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-033
	Schulvertrag Realschule Frankfurt	Revisions – Nr. 01.00

Schulvertrag für die

Realschule

zwischen

—

- nachfolgend Schüler-

und

(Eltern(-teil) des Schülers /der Schülerin)
- nachfolgend Vertragspartner 1 -

sowie der

Rackow-Schulen Frankfurt GmbH
Gemeinnütziger Schulträger
Eckenheimer Landstraße 303
60320 Frankfurt am Main
Tel.: 069 – 55 27 54
Fax : 069 – 55 77 63
email: info@rackow-frankfurt.de

- nachfolgend Vertragspartner 2 -



Bezeichnung

Schulvertrag Realschule Frankfurt

Formular – Nr.
B3-033

Revisions – Nr.
01.00

Daten der Eltern/ Erziehungsberechtigten:


	Vater	Mutter
Name:
Vorname:
Straße:
PLZ:
Ort:
Telefon priv.:
Telefon dienstl.:
Telefon mob.:
E-Mail:
Fax:

Falls die Eltern nicht zusammen leben, wer ist Ansprechpartner für die Schule?
(Empfänger von Beurteilungen, Einladungen etc.)

Vater Mutter beide

Daten des Schülers:

Name:	Vorname:
Straße:		
PLZ:	Ort:
Telefon priv.:	Telefon mob.:
E-Mail:		
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	Religion:
Einschulungsdatum:		
letzte Schule (Anschrift, Schulform):		
Höchster Schulabschluss (Datum):		

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-033
	Schulvertrag Realschule Frankfurt	Revisions – Nr. 01.00

Zwischen dem Schüler, dem Vertragspartner 1 sowie dem Vertragspartner 2 wird ein Schulvertrag mit nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Die Vertragsparteien wurden auf folgende Vertragsbedingungen hingewiesen und erklärten sich damit einverstanden. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung beiderseitig unterschrieben. Je eine Ausfertigung wird den Vertragsparteien ausgehändigt.

Die Eltern/ Erziehungsberechtigten des Schülers erklären sich mit der Unterschrift bereit, als Gesamtschuldner für die gesamten Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zu haften.

V e r t r a g s b e d i n g u n g e n

1. Zugangsvoraussetzungen und Zulassungen

- (1) Die Zulassung zu Beginn des Schuljahres oder in das laufende Schuljahr ist von einem entsprechenden Bildungsnachweis (letztes Schulzeugnis) oder einem vergleichbaren Nachweis über die zur Zulassung erforderlichen Kenntnisse abhängig, insbesondere dann, wenn der Schüler nicht von Beginn (ab Klasse 5) an, die Rackow-Schulen besucht.
- (2) Der/die Erziehungsberechtigte erklärt, dass die erforderlichen formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Schriftliche Nachweise, wie Zeugnisse, werden spätestens bis zu Beginn der Realschule nachgereicht. Angaben zum Lebenslauf sind ebenfalls Bestandteile dieses Schulvertrages. Der Schulvertrag gilt vorbehaltlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.
- (3) Der Schulvertrag steht unter dem Vorbehalt, dass die Zugangsvoraussetzungen, die zum Besuch einer staatlichen Schule der jeweiligen Klassenstufe und Schulform berechtigen, erfüllt und nachgewiesen werden können.
- (4) Der Vertragspartner 1 ist verpflichtet, das Abschlusszeugnis mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzung für diese Schulform spätestens bis eine Woche nach Beendigung des Schuljahres (31.07. d. Jahres), das heißt spätestens am 08.08. des Jahres, vorzulegen. Sofern er das Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt hat, sind die Parteien an den bestehenden Vertrag dennoch gebunden. Legt der Vertragspartner 1 kein Zeugnis bzw. ein Zeugnis vor, das den Anforderungen an die Schulform nicht erfüllt (nach Ablauf der Frist 08.08. des Jahres), kann der Vertragspartner 2, soweit der Platz nicht anderweitig vergeben werden konnte, das Schulgeld für das folgende Schuljahr vollständig geltend machen. Dem Vertragspartner 1 bleibt es ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten ist bzw. wesentlich niedriger ist. Der Vertragspartner 2 wird bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Zeugnisses den Schulplatz für den Vertragspartner 1 weiterhin freihalten. Bringt der Vertragspartner 1 innerhalb der Wochenfrist das entsprechende Zeugnis und geht daraus hervor, dass er die Voraussetzungen für den Zugang zur Schulform **nicht** erfüllt, zahlt der Vertragspartner 1 eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 100,00.
- (5) Mit der Unterschrift der Vertragspartner wird versichert, dass die im Anmeldeformular gemachten Angaben richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Veränderungen bezüglich der Adresse und der Telefonnummern sind innerhalb von spätestens zwei Wochen schriftlich der Schule mitzuteilen.
- (6) Eine Angabe von E-Mail bzw. Handynummer seitens des Vertragspartners 1 und des Schülers sind verpflichtend anzugeben.

	Bezeichnung Schulvertrag Realschule Frankfurt	Formular – Nr. B3-033
		Revisions – Nr. 01.00

2. Aufnahme und Ziele

- (1) Der Schüler wird zum _____ in die Klasse _____ der oben gekennzeichnete Schulform der Rackow-Schule aufgenommen.
- (2) Ziel des Unterrichts ist es, die Schüler im Vollzeitunterricht gezielt auf den Schulabschluss vorzubereiten.

3. Schulgeld und Gebühren

- (1) Die Gebühren für ein Schuljahr werden zu Beginn eines Schuljahres fällig. Der Betrag kann zu Beginn des Schuljahres oder in monatlichen Raten gezahlt werden.
- (2) Kosten für Lernmittel, wie z.B. Bücher, Hefte, Schreibmittel, sind vom Vertragspartner 1 bzw. dem Schüler selber zu tragen. Eine Lehrmittelfreiheit besteht nur bedingt.
- (3) Der Träger ist berechtigt, von dem Vertragspartner 1 ab Verzug Zinsen in der Höhe der vom Träger selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber in der Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu verlangen.
- (4) Abzüge vom Schulgeld wegen Ferien, Feiertagen, Krankheit des Schülers sowie den Lehrern oder aus anderen, von der Schule nicht zu verantwortenden Umständen, sind nicht zulässig.
- (5) Die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Schülers oder der Erziehungsberechtigten während der Vertragszeit werden nicht dadurch berührt, dass der Schüler die Aus-/Fortbildung nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt, insbesondere ändert dies nichts an den Zahlungsverpflichtungen bis zum Ablauf des Vertrages oder des nächstmöglichen Kündigungstermins.
- (6) Folgende Tabelle beschreibt die Gebührenordnung:

Das Schulgeld für die Realschule pro Schuljahr beträgt insgesamt	4.200,00 €
Das Betreuungsgeld inklusive Hausaufgabenbetreuung beträgt insgesamt	1.800,00 €
Diese Gebühren werden in gleichen monatlichen Teilbeträgen von jeweils bis zum 05. Werktag durch die Rackow-Schule abgebucht:	500,00 €

Zusätzliche Gebühren

Aufnahmegebühr beträgt	100,00 €
und ist als Verwaltungspauschale zu verstehen. Die Gebühr ist vor Beginn der Ausbildung fällig.	
Abschlussprüfungsgebühr beträgt	100,00 €.

- (7) Die Vereinbarung über die Betreuung ist jeweils für ein Jahr verbindlich. Das Schulgeld ist für die gesamte Zeit des Schulbesuchs verbindlich.
- (8) Die Abbuchungsermächtigung im Anhang ist auszufüllen und Bestandteil des Vertrages.
- (9) Sofern die vom Vertragspartner 2 eingereichte Lastschrift vom Vertragspartner 1 nicht erfüllt wird (Rückgabe der Lastschrift wegen Widerspruch bzw. fehlender Kontodeckung), ist der Vertragspartner 2 berechtigt pro Zahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 zu berechnen. Sofern das Schulgeld mehrmals vergeblich abgebucht wird, besteht das Recht seitens des Vertragspartners 2, das Schulgeld laut Punkt 3 Absatz 1 abzubuchen.
- (10) Sofern bei Ausscheiden des Schülers aus der Schule das Schulgeld nicht vollständig beglichen ist, behält sich der Vertragspartner 2 ein Zurückbehaltungsrecht des Zeugnisses vor; gleiches gilt bei Zahlungsverzug hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung.

	Bezeichnung Schulvertrag Realschule Frankfurt	Formular – Nr. B3-033
		Revisions – Nr. 01.00

4. Ordentliche Kündigung und Rücktritt

- (1) Vor Schulantritt ist der Rücktritt von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens bis zu Beginn des Schuljahrs, möglich. In diesem Fall wird ein Verwaltungsaufwand bis zu einer Höhe von 100,00 € erhoben.
- (2) Der Schulträger ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Klassenstärke nicht mindestens 14 Schüler beträgt. Aus diesem Grund können Forderungen seitens der Vertragspartner nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Schulvertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen und endet mit dem Erreichen des Schulabschlusses (Mittlere Reife). Sofern der Schulbesuch eine Dauer von einem Jahr übersteigt, ist eine Kündigung des Schulvertrages frühestens mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des laufenden Schuljahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Aus krankheitsbedingten Gründen ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Im Fall der krankheitsbedingten Kündigung ist die Krankheit ausschließlich durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Eine Kündigung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Eine andere Art des Zugangs wird nicht akzeptiert (Fax, E-Mail, mündlich).
- (6) Sofern die Kündigung auf Grund von starken Verhaltensstörungen bzw. Vandalismus des Vertragspartners 1 seitens des Vertragspartners 2 ausgesprochen werden muss, muss das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres fortgezahlt werden. Die Kosten der Sachbeschädigung trägt der Vertragspartner 1.

5. Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung ist für den Vertragspartner 2 möglich, wenn die vom Schüler gegebenen Angaben zu seiner Person nicht wahrheitsgemäß sind.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung ist weiterhin möglich, wenn durch vertragswidriges Verhalten des Schülers eine weitere Teilnahme, unter Berücksichtigung pädagogischer Belange, am Unterricht unmöglich ist.
- (3) Auch das vollständige Verweigern der Mitarbeit im Unterricht, trotz Mahnung zur Mitarbeit, kann zu einer außerordentlichen Kündigung führen.
- (4) Gerät ein Schüler für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Monatsraten in Rückstand, kann der Schulträger das Vertragsverhältnis ohne eine Einhaltung einer Frist kündigen.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung auf Grund eines rechtzeitig angekündigten und zumutbaren Standortwechsels ist nicht möglich.
- (6) In allen Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung sind Kostenbeiträge bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

6. Rahmenlehrplan

- (1) Die Schulform sowie die Inhalte der Fächer orientieren sich an den jeweils gültigen und genehmigten Rahmenlehrplänen der Kultusministerien der Länder und werden durch ein Zusatzangebot ergänzt. Die Fachlehrerauswahl sowie die Gestaltung des Unterrichts obliegen der Rackow-Schulen.

7. Haftung

- (1) Die Haftung der Rackow-Schule ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

8. Vertragsdauer und Vertragsschluss

- (1) Der Schulvertrag wird unbefristet geschlossen.
 (2) Er beginnt am _____ und endet mit dem Erreichen des Schulabschlusses (Mittlere Reife).

9. Schulordnung

- (1) Der Schüler erkennt die Schulordnung in der jeweiligen gültigen Fassung in allen Teilen an; sie wurde dem Schüler ausgehändigt. Mit Unterschrift des Vertragspartners 1 und des Schülers unter die Schulordnung (siehe Anlage zu diesem Vertrag) stimmen diese dieser zu.

10. Zusätzliche Überprüfung von Leistungen

- (1) In bestimmten Fällen wird zusätzlich eine Überprüfung der Leistungen nach der schulinternen Prüfung erforderlich, um den Lernfortschritt sicher zu stellen.
 (2) Auch im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung nach erfolgter Abschlussprüfung sind die bis dahin entstandenen Schulgebühren fällig.

11. Minderjährigkeit

- (1) Soweit der/die Schüler/-in minderjährig ist, erklären die Erziehungsberechtigten - als gesetzliche Vertreter des/der Schülers/-in - ihre Einwilligung zu diesem Vertrag. Sofern der Schüler volljährig ist, bestätigt der Schüler, dass die Rackow-Schule mit dem VP 1 einen uneingeschränkten Schriftverkehr führen kann.

12. Prüfungsort und Prüfungstermin

- (1) Der Prüfungsort und Prüfungstermin wird vom staatlichen Schulamt festgelegt und kann an einer staatlichen Einrichtung vollzogen werden. Der Prüfungstermin und Prüfungsort wird den Schülern und Schülerinnen schriftlich bekannt gegeben. Grundsätzlich werden alle Prüfungen im Schulhaus vor Ort abgenommen.

13. Nebenabreden

- (1) Ergänzende Nebenabreden und Zusatzabsprachen jeder Art, wie überhaupt die Änderung des Vertrages, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann durch mündliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden.

14. Werbeevaluation

- (1) Zum Zwecke eines umfassenden Qualitätsmanagements erheben wir Informationen über den Erstkontakt der Kunden mit der Rackow-Schule.

Internet				Flyer		Anzeige				Veranstaltung				Empfehlung			
Rackow-Home	KURSnet	Bildungsnetz Rhein-Main	Google	Briefkasten	Frankfurter Runds.	FAZ-Verbund	Dreieich	Tag der offenen Tür	Probeunterricht	Schulbesuch	Messe	Arbeitskollegen	Bekannte	Verwandte	Arbeitsagentur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:																	

	Bezeichnung Schulvertrag Realschule Frankfurt	Formular – Nr. B3-033
		Revisions – Nr. 01.00

15. Sonstiges

- (1) Der Schüler erklärt sich mit einer internen elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schulvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen.

16. Ergänzung

Wir haben den vor bezeichneten Vertrag gelesen und erklären uns mit den dort aufgeführten Vertragsbedingungen einverstanden.

Die Schulordnung (Anhang) haben wir zur Kenntnis genommen und stimmen dieser zu.

| Frankfurt am Main, 11.03.2010

Schüler

Vertragspartner 1 (Elternteil 1)*

Vertragspartner 1 (Elternteil 2)*

Vertragspartner 2 (Schulleitung/Geschäftsleitung)*

* auch bei volljährigen Schülern

	Bezeichnung	Formular – Nr. B3-020
	Abbuchungsermächtigung	Revisions – Nr. 03.00

Abbuchungsermächtigung

Hiermit erteile ich dem VP2 für die Dauer der Schulzeit eine Abbuchungsermächtigung für:

- | | |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Monatliches Schulgeld | 350,- € |
| <input type="checkbox"/> Monatliche Betreuung | 150,- € |
| <input type="checkbox"/> Einmalige Aufnahmegebühr | 100,- € |
| <input type="checkbox"/> Einmalige Abschlussprüfungsgebühr | 100,- € |

.....

Schülername:

Schulform/ Klasse:

Kontoinhaber:

Straße:

PLZ, Ort:


Konto-Nr.:

Bankleitzahl:

Bank/ Sparkasse:

Frankfurt, den 2010-03-11

Unterschrift:

	Bezeichnung	Formular – Nr. B4-006
	Schulordnung Frankfurt	Revisions – Nr. 02.00

Schulordnung der Rackow - Schule

§ 1 Verhalten des Schülers

Bei unangemessenem Verhalten des Schülers gegen eine Lehrkraft oder einen Mitschüler droht der Schulausschluss.

Mützen und Cappies werden im Unterricht abgesetzt.

§ 2 Im Unterricht

Sollte ein Schüler zu spät im Unterricht erscheinen, wird die aktuelle Stunde mit „verspätet“ vermerkt. Sollte ein Schüler über zehn Minuten zu spät zum Unterricht erscheinen, kann der Lehrer den Schüler vom Unterricht ausschließen. Der Schüler/ die Schülerin sollte die Stunde nicht mehr stören und sich direkt in den Pausenraum begeben bis der Unterrichtsblock endet. Diese Stunden werden dann als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.

Die Nutzung von MP3-Playern und Handys im Unterricht ist strengstens untersagt. Diese und andere Unterhaltungselektronik wird vom Lehrer im Störfall beschlagnahmt und kann nur von den Eltern abgeholt werden. Dies gilt auch für Schüler, die die Volljährigkeit bereits erreicht haben. Durch die Nutzung dieser Unterhaltungsmedien wird der Unterricht massiv gestört, was auf diese Weise unterbunden werden muss.


Essen sowie das Verzehren von Kaugummi während des Unterrichtes sind generell untersagt. Offene Getränke in den Klassenräumen sind nicht gestattet. Geschlossene Getränkeflaschen im Schulgebäude sind erlaubt.

Das Trinken und Essen in den EDV-Räumen ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadenersatz für verunreinigte Tastaturen und beschädigtes Equipment erhoben. Offene Getränke sind im jeden Fall vor Beginn des Unterrichtes zu verbrauchen.

§ 3 Verhalten bei Krankheit/ Fehlzeiten

Ein einzelner versäumter Tag darf von den Eltern des Schülers/ der Schülerin entschuldigt werden, ebenso Verspätungen und Erkrankungen, die in der Schule auftreten.

Zwei aufeinander folgende Krankheitstage müssen mit einem Attest eines Arztes belegt werden, da die versäumte Unterrichtszeit ansonsten als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden muss.

	Bezeichnung <h1 style="text-align: center;">Schulordnung Frankfurt</h1>	Formular – Nr. <h2 style="text-align: center;">B4-006</h2>
		Revisions – Nr. <h2 style="text-align: center;">02.00</h2>

Sollte ein Schüler an einem Tag, an dem er/ sie eine Arbeit schreiben muss, fehlen, muss ein Attest eines Arztes vorgelegt werden, da ansonsten die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet werden muss. Sollte ein Attest vorgelegt werden, kann ein Nachschreibtermin an einem Wochenende festgelegt werden. Für diesen Termin gelten die angegebenen Regeln ebenfalls.

Entschuldigungen werden nur dem Klassenlehrer abgegeben. Sie werden nicht ins Klassenbuch gelegt, sondern persönlich dem Klassenlehrer ausgehändigt. Entschuldigungen müssen spätestens bis zum Ablauf der Folgewoche dem Klassenlehrer übergeben worden sein. Dies gilt auch für Verspätungen aufgrund von Problemen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Sollte diese Frist versäumt werden, werden die Stunden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.

Sollte ein Schüler sich sehr unwohl fühlen und die Schule für diesen Tag verlassen wollen, muss er sich bei der Schulleitung/Geschäftsleitung oder dem Lehrer in der Klasse abmelden.

§ 4 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

Die Klasse ist für ihr Klassenzimmer selbst verantwortlich. Das bedeutet, der Müll ist im Mülleimer zu entsorgen und das Klassenzimmer ist sauber bzw. ordentlich verlassen. Verschmutzungen an den Wänden sind zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die Zerstörung von Schuleigentum (Beamer, Overhead, Fenster, etc.).

Dem Schüler ist das Rauchen im Schulgebäude generell untersagt, ebenso das Mitführen und das Genießen von Alkohol sowie Drogen auf dem Schulgelände.

Das Parken auf dem Gelände hinter der Rackow-Schule ist für Schüler verboten. Die Pausenhöfe befinden sich vor dem Gebäude der Rackow-Schule.

§ 5 Pauseregeln und Schulferien


Die Pausenzeiten hängen am „Schwarzen Brett“.

Die Schulferien werden durch die Rackow-Schule (orientieren sich an der Ferienordnung der Länder) bestimmt.

Diese Zeiten sind verbindlich einzuhalten.

§ 6 Schulzeiten

Die Unterrichtszeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen.

	Bezeichnung	Formular – Nr. B4-006
	Schulordnung Frankfurt	Revisions – Nr. 02.00

§ 7 Schadenersatzansprüche

Hat der Schüler durch fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten Einrichtungsgegenstände der Schule beschädigt oder zerstört, haftet der Schüler für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

Die Schule haftet nicht für Gegenstände oder Lehrmaterialien des Schülers bei Diebstahl.

Dem Schüler ist das Kopieren von Software im EDV-Unterricht generell verboten.

Wird gegen eine dieser Regeln verstoßen, wird der Schüler einmalig abgemahnt. Bei wiederholtem Verstoß kann der „Schulabschluss“ drohen.

Die Kenntnisnahme der Schulordnung wird durch die Unterschrift im Schulvertrag bestätigt.